

30.09.2026

ANTRAG

der Abgeordneten Auer, Dorner, Lobner, Schnabel

betreffend **Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes**

Die kommunale Aufgabenbesorgung in Österreich ist geprägt von einer Tradition der Zusammenarbeit. Gemeindekooperationen sind in Österreich auch die Folge einer feinen, aber sehr heterogenen kommunalen Struktur, die sich auf eine starke kommunale Selbstverwaltung sowie gesellschaftliche, wirtschaftliche, kulturelle und geographische Gegebenheiten stützt.

Grundlage der interkommunalen Zusammenarbeit in Österreich ist daher das ins Jahr 1849 reichende Prinzip der Einheitsgemeinde, das bis zur Gemeindeverfassungsnovelle 1962 weiterentwickelt wurde. Es beschreibt die Kommune als eine Verkörperung der örtlichen Gemeinschaft, die neben der Eigenschaft als Verwaltungssprengel vor allem das Recht auf Selbstverwaltung besitzt. Es geht davon aus, dass die verfassungsgesetzlichen Grundlagen des österreichischen Gemeinderechts für alle Gemeinden einheitlich gelten, unabhängig von deren Status, deren räumlicher Ausdehnung, Bevölkerungszahl oder der wirtschaftlichen Leistungskraft. Die Eigenschaft als Selbstverwaltungskörper wird zudem noch durch die kommunale Privatwirtschaftsverwaltung mit zusätzlichen Handlungsfeldern angereichert, das insbesondere heute einen wichtigen Angelpunkt für kommunale Kooperationen bietet.

Aufgrund der ständig wachsenden Herausforderungen, mit denen die NÖ Städte und Gemeinden konfrontiert sind, ist es im Sinne einer richtig verstandenen Subsidiarität erforderlich, Hilfsstrukturen auf höherer Ebene aufzubauen und zu vertiefen. Das Motiv einer interkommunalen Zusammenarbeit ist daher einerseits der Gedanke der

Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie aber auch die zufriedenstellende Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit kommunalen Leistungen von hoher Qualität. Die Bündelung komplexer Aufgaben auf eine dafür eingerichtete Struktur bietet vor allem für kleinere Gemeinden die Möglichkeit ihre Aufgaben weiterhin rasch und effizient wahrzunehmen.

Auch der Bundesverfassungsgesetzgeber hat dies im Jahr 2011 erkannt und der Liberalisierung von Gemeindekooperationen im Sinne der Schaffung von Multi-Dienstleistungsverbänden den Landesgesetzgebern ermöglicht (siehe dazu ausführlich *Bußjäger*, Neue Perspektiven der Gemeindezusammenarbeit? Die B-VG-Novelle BGBl I 60/2011 und ihre Relevanz für die interkommunale Kooperation, JRP 2012, 99).

Mit der vorliegenden Novelle soll diese Zusammenarbeit verstärkt und ausgebaut werden. Die Übertragung von Aufgaben an Verbände soll deutlich vereinfacht und beschleunigt werden, womit eine vertiefende Kooperation der Gemeinden untereinander attraktiviert werden soll.

In der Struktur der Gemeindekooperationen ist charakteristisch, dass diese zuerst vornehmlich im Infrastrukturbereich für einzelne Aufgaben, beispielsweise im Bereich der Abfallentsorgung oder Wasserver- und Abwasserentsorgung, eingegangen wurden. Infolgedessen wurde das Spektrum auch im Hinblick auf Dienstleistungen erweitert. Einige Gemeindeverbände beschränken sich daher bereits jetzt nicht auf einzelne Themenbereiche, sondern bieten eine Vielzahl an Leistungen an. Vor allem die Umweltverbände sind in diesem Bereich äußerst vielseitig und leistungsfähig und habend das Potential sich zu Multi-Dienstleistungsverbänden weiterzuentwickeln. Daraus ergibt sich die Erfordernis, dass eine qualitative Aufgabenerweiterung erleichtert werden (Erweiterung des Aufgabenbereichs) und an die quantitative Aufgabenerweiterung (Übertragung von bereits in der Satzung vorgesehenen Aufgaben) angeglichen werden soll.

Derzeit finden sich in Niederösterreich folgende Abfallverbände, die einen beinahe flächendeckenden Organisationsgrad der Gemeinden erreichen und gleichzeitig eine hohe Leistungskapazität und ein weites Leistungsspektrum bieten:

- Gemeinde Dienstleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben
- Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Baden
- Gemeindeverband der Abfallbehandlung Bezirk Bruck an der Leitha
- Gemeindeverband für Abfallwirtschaft im Raum Schwechat
- Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gänserndorf
- Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Gmünd
- Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn
- Gemeindeverband Horn für Abfallwirtschaft und Abgaben
- Gemeindeabfallwirtschaftsverband des Verwaltungsbezirkes Korneuburg
- Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems
- Gemeindeverband für Abfallbehandlung und Umweltschutz im Bezirk Lilienfeld
- Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung Melk
- Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Gerichtsbezirk Laa an der Thaya
- Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach
- Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling
- Abfallwirtschaftsverband Neunkirchen
- Gemeindeabgabenverband Wiener Neustadt und Neunkirchen
- Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten
- Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Scheibbs
- Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln
- Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgaben im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya
- Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl

Folgende kommunale Aufgaben bieten sich insbesondere an durch Verbandsstrukturen gebündelt und bewältigt zu werden, und haben sich in der Praxis bereits bewährt:

- Einhebung von Abgaben
 - NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
 - NÖ Seuchenvorsorgeabgabengesetz
 - NÖ Kanalgesetz
 - NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz
 - NÖ Gebrauchsabgabengesetz
 - Grundsteuer und Kommunalsteuer
 - Nächtigungstaxe nach dem Tourismusgesetz
 - Lustbarkeitsabgabe
 - NÖ Hundeabgabengesetz
 - § 38, § 39 § 41 und § 42 NÖ BO 2014 (Aufschließungsabgabe, Ergänzungsabgabe, Stellplatz-Ausgleichsabgabe, Spielplatz-Ausgleichsabgabe)
- Vollzug des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002
- § 32 NÖ BO 2014 (Periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen, Blockheizkraftwerken, Heizungsanlagen mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen und Klimaanlage)
- § 34 NÖ BO 2014 (Vermeidung und Behebung von Baugebrechen)
- Energiebuchhaltung nach dem NÖ Energieeffizienzgesetz 2012
- Hilfstätigkeit für Mitgliedsgemeinden für die Unterstützung der von ihnen zu besorgenden Aufgaben insb. in rechtlichen Tätigkeiten (Dienstrecht, NÖ BO 2014, Verwaltungsverfahren, Muster und Vorlagen)
- Infrastrukturvorhaben wie z.B. der Ausbau von Glasfasernetzen

Überdies würden sich auf folgende kommunale Aufgaben für eine Bewältigung in Form eines Gemeindeverbandes empfehlen:

- Lohnverrechnung
- Buchhaltung
- Vollzug der gesamten NÖ BO 2014

- Hilfstätigkeiten auch in anderen Bereichen z.B. Vergaberecht oder Amtssachverständigen-Tätigkeiten

Eine Übertragung all dieser Aufgaben an einen zu einem Multi-Dienstleistungsverband weiterentwickelten Gemeindeverband würde die Effizienz der abgewickelten Aufgaben deutlich erhöhen und damit einen Mehrwert sowohl für die übertragende Gemeinde als auch die Bürgerinnen und Bürger bieten und überdies die Gemeinde in ihrer Selbstverwaltungsfähigkeit absichern.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist dabei im Detail auszuführen:

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2):

Durch diese Bestimmungen soll auf Personalengpässe von Mitgliedsgemeinden reagiert werden können, sofern dies noch nicht übertragene Aufgaben betrifft. Eine Überlassung zur Dienstleistung für nicht im Aufgabenbereich des Gemeindeverbandes liegende Aufgaben ist unzulässig. Ein Rechtsanspruch der Mitgliedsgemeinde besteht jedoch nicht. Die Verantwortung für die unbeeinträchtigte Besorgung der übertragenen Aufgaben trägt der Obmann. Durch die subsidiäre Kostentragungsregelung wird Vorsorge getroffen, dass die übrigen Mitgliedsgemeinden hierdurch nicht belastet werden. Die Satzung kann aber anderes vorsehen. Da eine Aufgabenübertragung an den Gemeindeverband zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung einen Gemeinderatsbeschluss erfordert, muss auch das Ersuchen mit Beschluss des Gemeinderates erfolgen, der allenfalls auch die Vorkehrungen zur budgetären Bedeckung zu treffen hat.

Zu beachten ist, dass aufgrund der Unabwendbarkeit des NÖ Personalüberlassungsgesetzes, aufgrund des § 1 Abs. 2 Z 1 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) die Geltung des Abschnitts I des AÜG für die Überlassung von Arbeitskräften durch den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband besteht. Davon ausgehend, dass dieser Abschnitt I des AÜG somit anwendbar ist, ist vor allem § 2 Abs. 2 AÜG zu beachten, nach der eine Überlassung nur mit Zustimmung des Dienstnehmers möglich ist.

Zu Z 2 und 5 (§ 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 Z 1):

Diese Änderungen betreffen die qualitative Aufgabenerweiterung eines Gemeindeverbandes. Durch den Entfall der Zustimmungspflicht aller Gemeinden zu Aufgabenerweiterungen wird diese erheblich beschleunigt. Zukünftig ist lediglich ein Gemeinderatsbeschluss der übertragenden Gemeinden und ein Beschluss der Verbandsversammlung notwendig. Die Genehmigung erfolgt mit Verordnung der Landesregierung.

Zu Z 3 und 4 (§ 5 Abs. 1):

Einerseits soll in der Satzung verpflichtend enthalten sein, welche Infrastruktur zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist (z.B. Wasserleitungsnetze, Altstoffsammelzentren, Pumpwerke und ähnliches). Ist eine Teilung der Aufgaben, beispielsweise der Betrieb von Pumpwerken durch die einzelnen Gemeinden und der Betrieb der Ortsnetze der Wasserversorgung durch den Verband, vorgesehen, so wären die Aufgaben in der Satzung präzise voneinander abzugrenzen. Dies kann durch eine Formulierung wie „sämtliche Altstoffsammelzentren“ oder „die Pumpwerke A, B, C“ geschehen. Andererseits wird klargestellt, dass ein Prüfungsausschuss verpflichtend ist und die Verbandsversammlung die Mitgliederzahl festzulegen hat. Die persönlichen Voraussetzungen können in der Satzung festgelegt werden. Werden keine festgelegt, so kann jeder Volljährige Mitglied des Prüfungsausschusses sein.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 4 Z 6):

Hier wird wiederum klargestellt, dass ein Prüfungsausschuss verpflichtend ist und weiters wird die Bestellung des Kassenverwalters der Verbandsversammlung zugewiesen. Hierdurch tritt keine Änderung der Rechtslage ein, da in § 30 Abs. 1 erster Spiegelstrich auf das III. Hauptstück der NÖ GO 1973 verwiesen wird, welches Bestimmungen zum Prüfungsausschuss und Kassenverwalter enthält.

Zu Z 7 (§ 10 Abs. 2):

Korrespondierend zur NÖ Gemeindeordnung 1973 und dem NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz obliegt dem Verbandsobmann der Vollzug des IFG im eigenen Wirkungsbereich.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, ist zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse jenes Organ, das die Information erstellt oder in Auftrag gegeben hat, zuständig. Nach § 3 Abs. 2 IFG ist zur Gewährung der Information jenes informationspflichtige Organ zuständig, zu dessen Wirkungs- und Geschäftsbereich die Information gehört. § 3 Abs. 3 IFG ordnet den Vollzug des IFG dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu, sofern die zugrundeliegende Angelegenheit im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist. Art 22a Abs. 2 B-VG stellt im Gegensatz zu Art 20 Abs. 4 B-VG nicht mehr auf den Wirkungsbereich, sondern auf das Organ selbst ab. Die Regelung der jeweiligen Organzuständigkeiten ist ebenfalls dem Organisationsgesetzgeber überlassen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass bereits zur Rechtslage nach Art. 20 Abs. 4 B-VG nicht durchgehend auf die Organe selbst abgestellt wurde, sondern sich in den jeweiligen Auskunftspflichtgesetzen eigene Zuständigkeitsnormen fanden. Besonders hervorzuheben ist § 6 Abs. 4 Z 1 NÖ Auskunftsgesetz, LBGl 0020, welcher das Amt der NÖ Landesregierung als eigenes Organ vorsah, die Landesregierung selbst aber nicht. Dies wurde auch im Rechtszug an den VwGH (VwGH 21.3.2002, 99/07/0035; VwGH 11.10.2022, Ra 2022/03/0003) nicht beanstandet. Daraus ergibt sich, dass sich die Rechtslage in diesem Zusammenhang nicht geändert hat, somit das Vorsehen von gesonderten Organzuständigkeiten in Hinblick auf Art. 22a Abs. 1 und 2 B-VG zulässig ist. Aufgrund der im IFG eng gesetzten Fristen, welche in Kollision mit den auch im Gemeindeverbandsgesetz gesehen Mindestfristen zur Einberufung der Kollegialorgane stehen, der faktischen Verunmöglichung der raschen Erteilung von Informationen in mündlicher oder telefonischer Form im Zuständigkeitsbereich der Kollegialorgane, da diese vor Erteilung zu befassen wären und des Bedürfnisses seitens der Gemeindeverbände, den Vollzug des IFG zu vereinfachen, werden durch diese neuen Bestimmungen die Veröffentlichung, Zugänglichmachung und Verweigerung von Informationen dem Obmann zugewiesen. Diese einheitliche Festlegung der Organzuständigkeit gründet sich auf Art. 115 Abs. 2 B-VG, steht überdies in engem Zusammenhang mit der Systematik der

organisationsrechtlichen Vorschriften nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz und ist daher auch als unerlässlich iSd Rechtsprechung des VfGH anzusehen (siehe VfSlg 11.564; VfSlg 15.351).

Zu Z 8 (§ 13):

Das Höchstmaß der Bezüge richtet sich nunmehr nach dem NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997. Dadurch kann die Verordnung über das zulässige Höchstausmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes entfallen. Bereits nach der bisherigen Rechtslage waren die konkreten Entschädigungen mit Beschluss der Versammlung festzulegen. Dies soll durch die gewählte Formulierung in der Neufassung klargestellt werden.

Zu 9 (§ 14 Abs. 3):

Hier wird klargestellt, dass eine Mitgliedsgemeinde das Recht auf Übermittlung der Protokolle hat.

Zu Z 10 und 11 (§ 17 Abs. 2 und 2a):

In Zusammenhang mit der Erleichterung der qualitativen Aufgabenerweiterung wird eine subsidiäre Kostentragungsregelung in § 17 Abs. 2 aufgenommen. Bestimmt beispielsweise die Satzung eine Kostentragung nach Einwohnern und überträgt nun eine Gemeinde noch nicht in der Satzung vorgesehene Aufgaben, so gilt die Kostentragungsregelung des § 17 Abs. 2. Dadurch werden die weiteren Mitgliedsgemeinden nicht belastet.

Die Aufgabenübertragung kann für den Verband mit Kosten verbunden sein, z.B. in Form der Kosten für die Anschaffung von zusätzlichen Arbeitsmitteln. Ebenso kann der Fall eintreten, dass die Mitgliedsgemeinden bereits hohe Investitionen getätigt haben, welche die beitretenden Gemeinden ohne Aufwendungen nutzen könnten. Um einen entsprechenden Ausgleich herzustellen, soll daher der beitretenden Gemeinde ein zusätzlicher Kostenersatz auferlegt werden können, welcher jedoch der Höhe nach beschränkt ist. Die Höhe des Kostenersatzes ist gleichzeitig mit dem

Beschluss der Verbandsversammlung über den Beitritt oder die Aufgabenübertragung zu treffen. Schon bisher ist der Austritt einer Gemeinde gemäß § 20 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz an die Zustimmung der Verbandsversammlung gebunden, wobei die austretende Gemeinde nicht stimmberechtigt ist. Um frustrierte Aufwendungen des Gemeindeverbandes auszuschließen, soll es, alternativ zum einmaligen Kostenersatz, möglich sein, dass die Verbandsversammlung gleichzeitig mit dem Beschluss über den Beitritt oder die Aufgabenübertragung die Gemeinde verpflichtet, über höchstens fünf Jahre keinen Austritt oder Aufgabenrücknahme vorzunehmen. Damit soll ein allfälliges Ausscheiden zu späterer Zeit vereinfacht werden und dem Gemeindeverband Planungssicherheit gegeben werden.

Die Gemeinde hat in ihrem Gemeinderatsbeschluss über den Beitritt oder die Aufgabenübertragung auch darüber zu befinden. Sollte der Gemeinderat dem nicht zustimmen, so kann kein Beitritt oder keine zusätzliche Aufgabenübertragung erfolgen.

Zu Z 12 und 13 (§ 19 Abs. 1 und 3):

Korrespondierend zu § 17 Abs. 1 wird festgelegt, dass die Satzung Kostenbeiträge für den Beitritt und den Austritt vorsehen kann. Dies wird insbesondere dann sinnvoll sein, wenn die Verbandsgemeinden Investitionen in Verbandsanlagen getätigt haben und somit gegenüber der beitretenden Gemeinde in Vorleistung gegangen sind.

Zu Z 14 bis 16 (§ 22 Abs. 2, 5 und 7):

Die Bildung von Gemeindeverbänden sowie die Änderung von Satzungen kann rückwirkend erfolgen. Ebenso kann nunmehr auch ein anderes Datum als der Kalenderjahresbeginn als Wirksamkeitsbeginn gewählt werden. Sollten die Beschlüsse keinen Wirksamkeitsbeginn enthalten, so gilt der Beginn des folgenden Kalenderjahres als Wirksamkeitsbeginn. Behördliche Aufgaben können rückwirkend nicht übertragen werden.

Zu Z 17 (§ 35 Abs. 6):

Die Bestimmung über die Zuständigkeit des Verbandsobmanns zur Vollziehung des IFG tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Auf anhängige Verfahren zur Erteilung, Veröffentlichung oder Verweigerung von Informationen bleibt die Rechtslage vor Inkrafttreten dieser Bestimmung anwendbar. Ist somit ein Informationsbegehren vor Inkrafttreten dieser Bestimmung eingelangt oder eine Information von allgemeinem Interesse vor Inkrafttreten dieser Bestimmung entstanden, so richten sich die Zuständigkeiten nach der bisherigen Rechtslage. Da die Verordnungsermächtigung der NÖ Landesregierung zur Festlegung eines Höchstausmaßes der Entschädigungen entfällt, war gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen Rechtslage das Außerkrafttreten der Verordnung über das zulässige Höchstausmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes, LGBL. 1600/1, festzulegen. Zur Vermeidung von Lücken bei Entschädigungszahlungen wird zudem angeordnet, dass bestehende Beschlüsse bis zur Fassung eines neuerlichen Beschlusses weiterhin aus Grundlage für diese gelten.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 22. Oktober 2026 erfolgen kann.